

Präs: 01. Sep. 2009

Nr.: 2723/J-BR/2009

ANFRAGE

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Lanzenkirchner Werkskanal

Der Lanzenkirchner Werkskanal ist ein ehemaliger Seitenarm der Leitha, der bei der Regulierung der Leitha von dieser abgetrennt und danach bis 1998 vom Pitten-Fluss gespeist wurde. Aufgrund rechtlicher Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit wird die Instandhaltung des ökologisch wertvollen Werkskanals und der „Klingenfurther Wehr“ als Hochwasserschutzanlage seit Jahr(zehnt)en vernachlässigt.

Das Flussbett des Werkskanals ist einigen Jahren (durch alte und neue Hochwässer) zugelandet und kann dadurch seine ökologischen Funktionen (wie z.B. Hochwasserabfluss) nicht mehr erfüllen, wie sich auch in Juli 2009 auf tragische Weise bestätigt hat.

Die o.a. Rechtsstreitigkeiten betreffen die Zuständigkeit der Besitzer des, im unteren Teil des Werkskanals befindlichen, Kleinwasserkraftwerkes, das seit einigen Jahren aufgrund fehlender Wassereinspeisung außer Betrieb ist.

In seiner Anfragebeantwortung vom 25. 9. 2006 (2236/AG-BR/2006) versprach der damalige Umweltminister Pröll (zu Frage 23): „*Die Verwaltungsbehörden sind bemüht, die, in dieser Angelegenheit offenen Verfahren rasch abzuwickeln und mit einer rechtmäßigen Entscheidung abzuschließen.*“ Die bisherigen Versuche der Verwaltung, die Sanierung des Kanals und der Wehr an den Kraftwerksbesitzer abzuwälzen sind aber gescheitert, die diesbezüglich vom Landeshauptmann bisher erlassenen Bescheide wurden vom Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. Zitat VWGH Entscheidung 2007/07/0088 vom 27.03.2008: „*Da die belangte Behörde diesbezügliche Ermittlungen unterlassen hat und somit der Sachverhalt für die Erlassung der gegenständlichen Aufträge nicht hinreichend geklärt war, erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.*“

Weiteren Bemühungen der Behörde, die rechtlichen Zuständigkeiten für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung des Werkskanals zu klären, sind nicht bekannt.

Jedenfalls erscheint die Anfragebeantwortung 2236/AB-BR/2006 im Hinblick auf die Feststellungen der VWGH-Entscheidung 2008 in einigen Punkten zumindest irreführend, wenn nicht sogar schlachtweg falsch dargestellt zu sein.

Die unterzeichneten Bundesrätlnnen stellen daher folgende

Anfrage

1. Zur ungeklärten Zuständigkeit für die Instandhaltung bzw. -setzung des Lanzenkirchner Werkskanals bzw. der Erlacher Wehr liegen uns 3 Verwaltungsgerichtshofentscheide vor:
 - i. VWGH 2000/07/0222 vom 20. 09. 2001 betreffend Berufung gegen den Bescheid des LH von Niederösterreich vom 19. Juli 2000, ZI WA1-W-20.679/99-00 betreffend wasserpolizeilichem Auftrag zum Neubau der sog. Klingenfurter Wehr in der KG Lanzenkirchen in der KG Lanzenkirchen beim Lanzenkirchner Werkskanal. Der angefochtene Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.
 - ii. VWGH 2002/07/0006 vom 11. 09. 2003 betreffend Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. November 2001 ZI WA1-W-20.679/99-01, betreffend Entscheidung nach § 66 Abs. 2 AVG in Angelegenheit wasserpolizeilicher Auftrag. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen.
 - iii. VWGH 2007/07/0088 (miterledigt 2007/07/0089) vom 27.3.2008 betreffend Berufung gegen den Bescheid des LH von Niederösterreich vom 24. April 2007 ZI WA1-W-20679/104-2006 betreffend wasserpolizeilichem Auftrag zur Durchführung diverser Erhaltungsmaßnahmen am Lanzenkirchner Werkskanal. Der angefochtene Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.
- a: Sind dem BMLFUW die o.a. Entscheidungen bekannt?
- b: Liegen der Behörde weitere Gerichtsentscheidungen in der o.a. Causa vor, die eine Zuständigkeit der Kraftwerksbesitzer für die Instandhaltung bzw. Sanierung des Lanzenkirchner Werkskanals bestätigen? Wenn ja – welche?
2. Zur ökologischen Bedeutung des Lanzenkirchner Werkskanals stellte Min. Pröll in der Anfragebeantwortung 2236/AB/BR/2006 einleitend fest: „*Grundsätzlich ist eine Ausleitung aus einem natürlichen Gewässer in einen Werkskanal ökologisch immer bedenklich, da das natürliche Gewässer meist ökologisch höherwertiger ist als ein Werkskanal oder Ähnliches. Die nun fehlende Ausleitung von Leithawasser in den Werkskanal kommt dem ökologischen Zustand der Leitha in diesem wertvollen Bereich sehr zugute...*“
Beim Lanzenkirchner Werkskanal handelt es sich ursprünglich um einen Nebenarm der Leitha. Das „Gewässerbetreuungskonzept Leitha“ der Boku beschreibt den Lanzenkirchner Werkskanal (Seite 23) wie folgt: „*Dieser Mühlbach wird auf dem Gemeindegebiet von Erlach aus der Pitten ausgeleitet. Die älteste Eintragung im Wasserbuch datiert aus 1845. Bestand und Nutzung des Kanals werden durch eine Urkunde vom 12. 10. 1910 belegt. Die ältesten Urkunden zum Bestand der Mühlen reichen aber um Jahrhunderte weiter zurück. In Haderswörth*

und Schnatzendorf bestanden schon um 1120 zwei Mühlen.“ Erst im Zuge der Anfang des vorigen Jahrhunderts durchgeföhrten Leitharegulierung wurde die Verbindung zwischen Leitha und ihrem natürlichen Nebenarm unterbrochen und durch Anlage der sog. Erlacher Wehr eine ersatzweise Speisung des Kanals mit Wasser aus der Pitten ermöglicht. Die BOKU (IWHW) stellt im Technischen Bericht zum Projekt „Flußbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Pitten und am Lanzenkirchner Werkskanal“ u.a. fest: (Seite 19) „Der Werkskanal spielt somit im Ökosystem eine wichtige Rolle. Sein gänzliches Verschwinden würde zur Reduktion oder zum Ausfall einiger Tierarten föhren.“ und (Seite 25) „Der Lanzenkirchner Werkskanal hat sich in seinem jahrhundertelangen Bestehen als ein über weite Abschnitte natürliches Fließgewässer mit hohem ökologischen Potential und hoher ökologischer Wertigkeit entwickelt. Gegenüber der über den Großteil des Jahres wasserleeren Entnahmestrecke der Leitha, die zudem massiv reguliert und in seinem ökologischen Entwicklungspotential stark eingeschränkt ist, hat der Lanzenkirchner Werkskanal aus ökologischer Sicht in jedem Fall eine herausragende Bedeutung.“.

Die Darstellung des Werkskanals als „ökologisch geringwertiges Gewässer“ in der Anfragebeantwortung 2236/AB/BR/2006 ist daher aus unserer Sicht unrichtig.

- a. Teilen Sie die Ansicht Ihres Vorgängers, dass die „Austrocknung“ des Lanzenkirchner Werkskanals die inzwischen ja stattgefunden hat, aus ökologischer Sicht erstrebenswert wäre?
 - b. Durch welche Studien wird diese Einstellung untermauert?
 - c. Wie beurteilen Sie die Aussagen der BOKU (IWHW) im Technischen Bericht zum Projekt „Flußbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Pitten und am Lanzenkirchner Werkskanal“?
3. Zur Hochwasserproblematik föhrt BM Pröll in seiner Anfragebeantwortung 2236/AB-BR/2006 (Frage 18+19) an:
- „Hinsichtlich der Klingenfurther Wehr ist auszuföhren, dass die Schützen der Wehranlage seit Jahren dauerhaft geöffnet sind, um die an kommenden Wassermassen des Leidingbaches und Klingenfurter Baches schadlos abführen zu können.“ und weiter (Frage 20) „Wie oben geschildert wurde, sind in der Vergangenheit durch die Errichtung von Rückhaltebecken und ähnlichen Maßnahmen Anlagen errichtet worden, die der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sollen. Die Klingenfurther Wehr ist zurzeit offen und somit können die Wässer aus dem Klingenfurthen Bach direkt in die Leitha weitergeleitet werden. Ein akuter Handlungsbedarf in Bezug auf eine zu befürchtende Verschärfung der Hochwassergefahr besteht nicht.“*
- Dass die, von Min. Pröll angeführten, Maßnahmen nicht ausreichen, der Hochwassergefahr ausreichend entgegenzuwirken, hat sich im heurigen Juli leider wieder gezeigt.
- Laut einer Pressemeldung (Bezirksblätter Wr. Neustadt, Nr. 28 vom 28.07.2009) gab der zuständige Bezirkshauptmann Dr. Enzinger in einem Interview zu den Überflutungen in Lanzenkirchen an: „Mitverantwortlich dafür ist sicher auch der schlechte Erhaltungszustand dieses Gerinnes...“
- a. Stellt die Klingenfurther Wehr, wie in div. Bescheiden (BH 1952 und 1953, NÖLR 1997) betitelt, eine Hochwasserentlastungsanlage dar?
 - b. Wie hoch belaufen sich die Schäden, die durch das Hochwasser im Juli

- 2009 in der Gemeinde Lanzenkirchen „*auch aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes des Gerinnes*“ entstanden sind?
- c. Durch welche Maßnahmen soll der Schutz der Gemeinde Lanzenkirchen vor Hochwässern künftig gewährleistet werden?
 - d. Woran ist die, im Schreiben vom 8.1.98 von der BH Wr. Neustadt ans Amt der NÖ LR angeregte, Gründung eines Rechtsträgers für die Beschickung des Lanzenkirchner Werkskanals gescheitert?
 - e. Ist eine Sanierung / Instandhaltung des Lanzenkirchner Werkskanals im Sinne des Hochwasserschutzes notwendig bzw. sinnvoll? Wie sollen Hochwässer aus den insgesamt 5 Zubringerbächen (Leidingbach, Klingenfurtherbach, Ofenbach, Süßenrunner Graben und Rammersbach) künftig abgeleitet werden, wenn der Lanzenkirchner Werkskanal als Vorfluter für diese Zubringerbäche wegfällt?
4. Hinsichtlich der Zuschotterung aufgrund der Regulierung des Leidingsbachs gibt Min. Pröll in der Beantwortung der Fragen 4 bis 6 der 2236/AB/BR/2006 an, dass sich die Auflage 4 des Bescheides der BH Wr.N. Vom 12.4.84 (Beseitigung der Verlandungen und Verschotterungen aufgrund der Regulierung des Leidingbaches) lediglich auf die Bauphase dieses Projektes bezieht. Er führt dazu aus, dass Verschotterungen durch Geschiebetransport ein natürlicher Effekt an Fließgewässern sei.
- Der Bescheid der BH Wr. Neustadt vom 12. 4. 84 zur Teilregulierung des Leidingbaches ist unter Punkt 5 (Seite 4) aber auch angeführt: „*Sollte als Folge der Regulierungsmaßnahmen Schäden am Lanzenkirchner Werkskanal entstehen, so sind diese von der Bewilligungswerberin auf ihre Kosten zu beheben.*“
- Die Finanzprokuratur stellt in einer Stellungnahme vom 2.2.2006 fest, „*dass bei Fließwässerregulierungen es regelmäßig zu einer vermehrten Schotter- und Materialtransport kommt, da sich durch Begradigungen Änderungen des Sohlquerschnittes und Verringerung der Rauigkeit es zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und somit auch zu einem vermehrten Geschiebetransport kommt.*
- Wann bzw. aus welchen Zubringerflüssen diese Zuschotterung erfolgt ist, konnte bisher nicht ermittelt werden. Nach den übermittelten Stellungnahmen der Unterbehörden muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zuschotterung großteils auf Bedienungsfehler bzw. das Unterlassen der Bedienung der Wehranlage bei Hochwasser zurückzuführen ist, wobei die abschließende Beurteilung dieses Sachverhaltes einem gerichtlichen Beweisverfahren vorbehalten bleibt.*“ Ein gerichtliches Beweisverfahren wurde aber nicht durchgeführt.
- a. Können Sie ausschließen, dass die Regulierungen der Zubringerbäche im Fall des Lanzenkirchner Werkskanals die Zuschotterungsproblematik verschärft hat? Wenn ja, aufgrund welcher Untersuchungen?
 - b. Wurde untersucht, ob als Folge der Regulierungsmaßnahmen Schäden am Lanzenkirchner Werkskanal entstanden sind und weiter entstehen, die durch die Gemeinde Walpersbach laut Auflage 5 des o.a. Bescheides zu beheben wären? Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Ergebnis?
5. Hinsichtlich der Besitzverhältnisse bzw. der Zuständigkeit für die Sanierung der Klingenfurther Wehr führt Minister Pröll in der 2236/AB/BR/2006 einige „Indizien“

an, die für eine Zuständigkeit der (ehemaligen) Kraftwerksbetreiber sprächen. Am 3. Juni 1997 das Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid fest (Seite 5) „*Da offenbar nicht erweislich ist, wer Wasserberechtigter und somit Erhaltungsverpflichteter für die Klingenfurther Wehranlage ist, ist – falls der Schutz der öffentlichen Interessen sowie fremder Rechte es einfordern – gemäß der Bestimmung des § 50 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 50 Abs 6 WRG 1959 vorzugehen*“ und auch die VWGH-Entscheide sehen nach wie vor Klärungsbedarf bei der Frage dieser Zuständigkeit.

- a. In der Beantwortung der Frage 8 der 2236/AB/BR/2006 an, dass ein Ansuchen der Kraftwerksbetreiber um wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederherstellung der damals zerstörten Klingenfurther Wehr „*als starkes Indiz für die Zugehörigkeit der Wehr zur Kraftwerksanlage*“ zu werten sei. Bezüglich des von Min. Pröll angeführten Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung für die Wiederherstellung der Wehr behaupten die Kraftwerksbetreiber, lediglich um Klärung der Erhaltungsverpflichtungen angesucht haben, nicht aber um wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederherstellung der Wehr.
 - i. Auf welches Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung (Datum) bezieht sich Min. Pröll in der Anfragebeantwortung und worum genau haben die Kraftwerksbetreiber damals tatsächlich angesucht?
 - ii. Ist auch ein Ansuchen um Klärung der Erhaltungsmaßnahmen ein „*starkes Indiz für die Zugehörigkeit der Wehr zur Kraftwerksanlage*“?
- b. Minister Pröll wertet den Vermerk im Wasserbuch zu WB 627, dass sich 380 m aufwärts der Säge ein Sandkasten mit Entlastungsschleuse befindet, als plausible Erklärung dafür, dass das Klingenfurther Wehr eine 'unselbständige Nebenanlage' des Kraftwerks zu sehen sei. Er führt weiter aus, dass eine derartige Zuordnung ohne eigene Postzahl für mehrere Ablassfallen und Ablass- bzw. Feilgerinne zuträfe.
 - i. Welche weiteren Ablassfallen am Lanzenkirchner Werkskanal besitzen ebenfalls keine eigene Postzahl und werden auf diese Weise aufgrund eines Vermerkes einer anderen Postzahl zugerechnet?
- 6. Hinsichtlich der Erhaltungsverpflichtungen für den Lanzenkirchner Werkskanal gibt Minister Pröll in der Beantwortung der Frage 10 der 2236/AB/BR/2006 an: „*Die Erhaltungsverpflichtungen für die Wasserkraftanlagen und den Lanzenkirchner Werkskanal samt Anlagen ... basieren auf den Bestimmungen des WRG 1959 und den von den Wasserberechtigten abgeschlossenen und bei der Behörde aufliegenden Übereinkommen...*“ Dieser Aussage wird aber vom Verwaltungsgerichtshof widersprochen. In seinem Entscheid vom 27.03.2008 (2007/07/0088) stellte er fest: „*Ein Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag kommt nur bei Anlagen in Betracht, für die eine wasserrechtliche Bewilligung besteht und die in Übereinstimmung mit diesem wasserrechtlichen Konsens errichtet wurden. ... Die Begründung des angefochtenen Bescheides geht davon aus, dass die Instandhaltungsmaßnahmen vom Beschwerdeführer 'trotz der angeführten gültigen Verpflichtungserklärungen und auch gesetzlicher Verpflichtung (§ 50 WRG) nicht ... durchgeführt wurden'. Die auf § 50 WRG 1959 gegründeten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten setzen jedoch aufgrund der*

vorzitierten Judikatur voraus, dass für den gegenständlichen Werkskanal eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt und die Anlage in Übereinstimmung mit diesem wasserrechtlichen Konsens errichtet wurde... Feststellungen dazu lassen sich jedoch weder dem erstinstanzlichen noch dem angefochtenen Bescheid entnehmen.

... Auf der Basis des vorliegenden Sachverhaltes kann auch nicht beurteilt werden, ob diese Übereinkommen überhaupt die Grundlage für einen wasserpolizeilichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag bilden könnten.

Da die belangte Behörde diesbezügliche Ermittlungen unterlassen hat und somit der Sachverhalt für die Erlassung der gegenständlichen Aufträge nicht hinreichend geklärt war, erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.“

- a. Wurden zwischenzeitlich weitere Ermittlungen betreffend der wasserrechtlichen Bewilligungen am Lanzenkirchner Werkskanal durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Ist die Erhaltungsverpflichtung für den Werkskanal erklärt?
 - c. Wer soll künftig für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung des Werkskanals zuständig sein?
7. In unter Punkt 3 angeführten Pressemeldung führt der Bezirkshauptmann Dr. Enzinger weiter aus: „*Doch die Verantwortlichen - die Kraftwerksinhaber entlang des Werkskanals – kommen ihrer Verpflichtung nicht nach. Die BH Wr. Neustadt hat bereits 2007 mit Bescheid den beiden Kraftwerksinhabern die Räumung und Sanierung des Gerinnes aufgetragen. Dagegen wurde jedoch berufen und die ganze Angelegenheit ist jetzt beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der Ausgang dieses Rechtsstreites ist weiter ungewiss. Die Eigentümer boykottieren alle Vorstöße zur Gerinnesanierung.*“ Dr. Enzinger verspricht, lt. Bericht der Bezirksblätter, besonderes Augenmerk auf dieses Gerinne zu legen und alle erforderlichen Maßnahmen auch gegen den Willen der Kraftwerks- und Gerinneeigentümer zum Schutze der Anrainer in Lanzenkirchen anzuordnen und durchzuführen.
- a. Zum Zeitpunkt dieser Pressemeldung waren beide VwGH Entscheidungen bereits bekannt. Der VwGH sieht eine Zuständigkeit der Kraftwerksbetreiber am Klingenfurther Wehr weder aufgrund (nicht vorhandener) Wasserrechte, noch aufgrund eines (ungeklärten) Grundstücksbesitzes. Worauf beruht die Aussage des Bezirkshauptmannes in den Medien, dass die Kraftwerksinhaber für die Sanierung des Gerinnes verantwortlich seien?
 - b. Woraus ergibt sich die Bezeichnung „Gerinneeigentümer“ in Verbindung mit den Kraftwerksbesitzern? Oder wurde hier der Bezirkshauptmann nur falsch zitiert?
 - c. Aus welchen Gründen sieht die Behörde den Ausgang des Rechtsstreites (Berufung beim VwGH) als ungewiss?
 - d. Welche weiteren Schritte hat die Behörde seit dem VwGH-Entscheid 2008 zur Klärung der Zuständigkeit für die Instandsetzung des Lanzenkirchner Werkskanals gesetzt?
 - e. Welche Maßnahmen kann der Bezirkshauptmann, wie angekündigt, auch gegen den Willen der Kraftwerksbesitzer zum Schutze der Anrainer am

Lanzenkirchner Werkskanal anordnen und durchführen – und was hat ihn bisher daran gehindert, dies zu tun?

- f. Wie hoch belaufen sich die geschätzten Kosten für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen?
- g. Warum hat die Behörde nicht schon längst im Interesse des Hochwasserschutzes der betroffenen Bevölkerung die Räumung, Sanierung und Dotierung des Gerinnes veranlasst und gleichzeitig oder anschließend die Rechtsfrage geklärt? Wie lange wird hier weiter zugewartet und somit weiterhin die Ökologie, die Sicherheit der AnrainerInnen gefährdet und die Erzeugung von Ökostrom verhindert?



Elisabeth Künzle



Eva Domke